

Peter Stumph
Schlehenweg 39
53340 Meckenheim

13.12.2017

An das
Arbeitsgericht Bonn
Kreuzbergweg 5
53115 Bonn

In dem Rechtstreit

Stumph ./ Ruhegehaltskasse für Beschäftigte der DAG (Stiftung)

- 3 Ca 2518/17 -

wird die Klage im Wege der Klageerweiterung auch gegen

2. Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin - Beklagte zu 2. -,
vertreten durch den Bundesvorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden
Frank Bsirske,

erhoben.

Die bereits beklagte Ruhegehaltskasse für Beschäftigte der DAG (Stiftung) ist Beklagte zu 1.

Die bisherigen Anträge aus der Klageschrift vom 04.12.2017 werden zurückgenommen.
Es wird nunmehr beantragt:

1. die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an den Kläger 471,70 € brutto plus 5 %
Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz ab rechtskräftiger Entscheidung zu zahlen.

2. der Beklagten zu 1. aufzugeben, dem Kläger die Geschäftsberichte einschließlich der Bilanzen
und Wirtschaftsprüfberichte der Jahre 2014, 2015 und 2016 mit dem Recht der Einsichtnahme und
Fertigung von Abschriften am Gerichtsort offenzulegen.

Die Einbeziehung der Beklagten zu 2. (ver.di) ist erforderlich, weil es in diesem Verfahren um die
Rechtsfrage geht, ob ver.di unter Berücksichtigung der Regelungen des Betriebsrentengesetzes
(BetrAVG) berechtigt ist, die Anpassungen des Ruhegehaltes des Klägers "aus wirtschaftlichen
Gründen" i.S. § 16 Abs. 1 BetrAVG zu verweigern. Das aber ist, wie aus dem Gesamtvortrag des
Klägers ersichtlich, nicht der Fall.

Die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes Bonn nach § 48 Abs. 1 a ArbGG ergibt sich aus
dem Arbeitsort, an dem der Kläger bis zuletzt seine Arbeit verrichtet hat. Der Kläger war als
Bezirksleiter der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft in Bonn, Adenauerallee 118, bis zum
31.05.1998 im Zuständigkeitsbereich des ArbG Bonn tätig.

Die seiner ehemaligen Arbeitgeberin DAG ab 01.07.2001 rechtsnachfolgende Beklagte zu 2.
(ver.di) ist mit ihrer Niederlassung ver.di-Bezirksverwaltung NRW Süd, in 53115 Bonn, Endericher
Str. 127, vertreten.

Dass die Beklagte zu 1. bei der gesamtschuldnerischen Klage gegen sie und die Beklagte zu 2. ebenfalls vor dem ArbG Bonn beklagt werden kann, ergibt sich auch aus Verfahren ehemaliger DAG-Beschäftigter gegen die DAG-Ruhegehaltskasse e.V., Hamburg, und den DAG-Bundesvorstand vor dem ArbG Bonn unter den Az. - 3 Ca 2326/84 - mit Urteil vom 5.11.1986, - 4 Ca 532/96 - mit Urteil vom 11.9.1996. Gegen ver.di-als Arbeitgeberin und die DAG-RGK (Stiftung) als Unterstützungskasse wurde vom ArbG Stuttgart - 32 Ca 6991/12 - die Klage zugelassen.

Der Kläger begründet den Klageanspruch auf der Grundlage seines Vortrages vom 4.12.2017 und der unverändert angebotenen Beweismittel, sowie der nunmehr zwei Beklagten wie folgt:

Begründung

Gegenstand des Rechtsstreites sind wiederkehrende Leistungen aus dem Anspruch des Klägers auf Betriebsrentenzahlungen und deren wertmässige Anpassungen durch die Beklagten. Die Beklagten sind passivlegitimiert (siehe BAG, Urteile vom 16.02.2010 - 3 AZR 216/09 - Rn. 69, juris, vom 15.11.2005 - 3 AZR 481/04 - Rn. 12, juris). Der Gerichtsort Bonn folgt aus § 48 Abs. 1 a ArbGG.

Der Kläger vertritt sich gemäß § 11 ArbGG selbst.

Im Abschnitt I wird zur Forderungshöhe und den Anspruchsgrundlagen der betrieblichen Altersversorgung des Klägers vorgetragen.

Im Abschnitt II wird zum Anspruch des Klägers auf Anpassung seines Ruhegehaltes für die Zeit 1.01.2014 bis 31.12.2016 vorgetragen und begründet, dass auch dann, wenn die wirtschaftliche Lage der Beklagten zu 2., der Arbeitgeberin ver.di, einer Anpassung nach § 16 Abs. 1 BetrAVG entgegenstehen sollte, die Anpassung als Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB zu erfolgen hat.

I. zur Forderungshöhe und den Anspruchsgrundlagen der betrieblichen Altersversorgung des Klägers

Mit der Klage wird die Anpassung der durch die Beklagte zu 1. an den Kläger monatlich gezahlten Betriebsrente einschließlich Witwerunterstützung für die Zeit 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2016 entsprechend der gesetzlichen Rentenerhöhungen vom jeweiligen 1. Juli des Vorjahres in voller Höhe geltend gemacht. Die Beklagte zu 1. leistet die Anpassungen nur in der Höhe von 25 % des Anpassungssatzes der gesetzlichen Rentenversicherung.

Berechnung der Forderung: Anlage K 1

Der Kläger, geb. am 7.05.1935, verwitwet, war vom 1. April 1965 bis 31. Mai 1998 mit arbeitsvertraglichem Anspruch auf betriebliche Altersversorgung bei der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft - DAG - als Gewerkschaftssekretär / Bezirksleiter mit Dienstort Bonn beschäftigt.

Anstellungsvertrag vom 19. 08. 1965 mit der DAG - Anlage K 2.1

§ 37 (1) DAG-Satzung zu Anstellungsbedingungen / betriebl. Altersversorgung i.d.F. 01.01.1962 bis 01.01.1996 - K 2.2

Seit dem 1. Juni 1998 erhielt der Kläger zu seiner gesetzlichen Rente ein Ruhegehalt (Betriebsrente) in monatlicher zahlweise, und zwar bis 2001 von der Ruhegehaltskasse der DAG e.V. (DAG-RGK e.V.).

Es handelt sich um eine Gesamtversorgung entsprechend Abschnitt III (6) der Leistungsrichtlinien der DAG-RGK e.V. vom 25.09.1992, die sich aus der gesetzlichen Rente und dem zusätzlichen Ruhegehalt zusammensetzt. Dabei wurde der auf sechseinhalbjähriger bergmännischer Tätigkeit untertage beruhende und wegen der Schwere der Arbeit höhere Teil der gesetzlichen Rente voll in die Berechnung mit der Folge einbezogen, dass wegen der 70-v.H.-Begrenzung der

Gesamtversorgung 269,27 DM monatlicher Betriebsrentenanspruch nicht zur Auszahlung gelangten. Die nach der erstmaligen Festsetzung des Ruhegehaltes fälligen Anpassungen erfolgen nach Abschnitt V entsprechend den Anpassungen der gesetzlichen Rente.

Ab 2001 zahlt die von der DAG-RGK e.V. errichtete Ruhegehaltskasse (Stiftung) für Beschäftigte der DAG (DAG-RGK (Stiftung)) als Beklagte zu 1. das Ruhegehalt - einschließlich Witwenunterstützung ab 2010 - unter Fortgeltung des Abschnitts V der Leistungsrichtlinien.

Ruhegehaltsmitteilung vom 18.05.1998 der DAG-RGK e.V. - Anlage K 3.1
Mitteilung Witwenunterstützung der DAG-RGK (Stiftung) vom 15.07.2010 - K 3.2

Abschnitt V der RGK-Leistungsrichtlinien lautet:

"Leistungsneufestsetzung

Die Ruhegehaltskasse der DAG erhöht zum 01. Januar des darauffolgenden Jahres die Ruhegehälter, Witwen-/Witwer- oder Waisenunterstützungen um den Satz, den das jeweilige Rentenanpassungsgesetz als Anpassungssatz vorsieht.

Protokollnotiz:

Sofern aus Gründen des § 16 BetrAVG eine Anpassung gem. Abschnitt V unterbleibt, werden die Ruhegehälter, die Witwen-/Witwer- und Waisenunterstützungen gleichwohl um 25 % des gesetzlichen Rentenanpassungsgesetzes erhöht."

Richtlinien über die Gewährung von Leistungen gem. § 10 der Satzung Ruhegehaltskasse der DAG e.V. vom 25.09.1992 - Anlage K 4.1

Betriebsvereinbarung zur Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Leistungen gem. § 10 der Satzung Ruhegehaltskasse der DAG e.V - K 4.2

Richtlinien für die Gewährung von Leistungen gem. § 3 der Satzung der Ruhegehaltskasse (Stiftung) für Beschäftigte der DAG - Anlage K 4.3

Zwischen den Parteien ist wohl unstrittig, dass die Beklagte zu 1. bis einschließlich Anpassungstermin 1. Januar 2011 das Ruhegehalt seit 1999 an jedem 1. Januar des Jahres um den Prozentsatz der gesetzlichen Rentenerhöhung des vorhergehenden 1. Juli und 2007 sowie 2010 aufgrund Vorstandsbeschlusses nach dem Verbraucherpreisindex unter Anrechnung von Anpassungen entsprechend gesetzlicher Rentenerhöhung angepasst hat, sofern Rentenerhöhungen erfolgten.

Zu Beginn des Jahres 2000 sorgten sich wegen der bevorstehenden Verschmelzung der DAG mit den Gewerkschaften ÖTV, HBV, DPG, IGMedien zur Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft - ver.di - die noch aktiven DAG-Beschäftigten und -Ruhegehaltsempfänger um ihre durch Kapitaldeckung abgesicherte betriebliche Altersversorgung. Vor allem deshalb, weil bekannt war, dass bis auf die DPG die anderen ver.di-Gründungsgewerkschaften ihre Zusagen der betrieblichen Altersversorgung nicht vorsorgend kapitalgedeckt finanziert hatten wie die DAG, sondern wesentlich aus laufenden Einnahmen (u.a. Mitgliedsbeiträgen) finanzierten.

Der DAG-Vorsitzende Roland Issen sicherte mit Schreiben vom 1.02.2000 den DAG-Beschäftigten einschließlich Betriebsrentnern zu, dass mit der rechtlichen Gestaltung der Stiftung sichergestellt werden muß, dass auf das Stiftungsvermögen nicht von dritter Seite - also von ver.di - zurückgegriffen werden kann.

Weiter sicherte er zu:

"3. Das Versorgungswerk soll mit einem Vermögen ausgestattet werden, das die Erfüllung aller zukünftigen Versorgungsverpflichtungen sicherstellt", wozu begrifflich auch der Werterhalt der betrieblichen Altersversorgung durch Anpassungen gehört.

Schreiben DAG-Vorsitzender Roland Issen vom 1.02.2000 an die DAG-Beschäftigten - Anlage K 5

Vor ver.di-Gründung errichtete am 28. April 2001 die DAG-RGK e.V. als Stifterin unter Übertragung ihres Betriebsrentenvermögens von 127 Mio Euro die DAG-RGK (Stiftung). ver.di als Beklagte zu 2. ist in der Stiftung nicht vertreten. Die Stiftung ist in ihrem Entscheidungsrecht autonom (siehe BAG - 3 AZR 636/10 -).

Stiftungsgeschäft der DAG-RGK e.V. zur Errichtung der Ruhegehaltskasse (Stiftung) für Beschäftigte der DAG vom 28.04.2001 - Anlage K 6.1

Vereinbarung zwischen der DAG, der Ruhegehaltskasse der DAG e.V. und der DAG-Treuhandverwaltung von Gewerkschaftsvermögen GmbH vom 28.04.2001 - Anlage K 6.2

Satzung der Ruhegehaltskasse (Stiftung) für Beschäftigte der DAG vom 28.04.2001 - Anlage K 6.3

Die zusätzliche betriebliche Altersversorgung des Klägers wurde einschließlich des Entscheidungsrechtes über die Anpassungen bis 2011 durch die DAG-RGK e.V. / DAG-RGK (Stiftung), also die Beklagte zu 1., durchgeführt. Das BAG hat in seiner Entscheidung vom 12.2.2013 - 3 AZR 636/10 - (openJur Rn. 273, 274) bestätigt, dass dem Vorstand der DAG-RGK (Stiftung) dieses Leistungsbestimmungsrecht aus der Stiftungssatzung begründet zusteht.

Der DAG-Bundesvorstand als Arbeitgeber hat gegenüber dem Kläger selbst keine Anpassungsentscheidungen getroffen, auch nicht der rechtsnachfolgende ver.di-Bundesvorstand als Beklagte zu 2. bis 2011. Erst ab 2012 beruft sich der ver.di-Bundesvorstand auf sein Entscheidungsrecht aus § 16 Abs. 1 BetrAVG.

Im Bestreitensfall Vorlage der Anpassungsmitteilungen der Beklagten zu 1. für 1999 bis 2011, des ver.di-Bundesvorstandes als Beklagte zu 2. ab 2012 durch den Kläger.

Mit der Information "Die Ruhegehaltskasse der DAG" vom 15.11.2004 (an die aktiv für ver.di tätigen ehemaligen DAG-Beschäftigten) / 10.01.2005 (an die DAG-Ruhegehaltsempfänger) unterrichteten Roland Issen als Vorsitzender des Vorstandes und Helmut Tesch als Vorsitzender des Kuratoriums der DAG-RGK (Stiftung) darüber, dass der ver.di-Bundesvorstand Ende 2003 versucht habe, Entscheidungen der Gremien der DAG-RGK (Stiftung) zur Anpassung der Ruhegehälter entsprechend der Leistungsrichtlinien, d.h. in Höhe der gesetzlichen Rentenerhöhungen, zu unterbinden. Vorstand und Kuratorium hätten dies mit dem Hinweis zurückgewiesen, dass sie nicht Weisungen des ver.di-Bundesvorstandes unterliegen. Der ver.di-Bundesvorstand hätte die Hamburger Stiftungsaufsicht aufgefordert, die Entscheidung des Vorstandes und Kuratoriums auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Die Stiftungsaufsicht habe die Entscheidungen der Gremien der Ruhegehaltskasse im Hinblick auf die Erhöhung der Ruhegehälter für rechtmäßig erklärt (siehe dazu auch Ziff. 12 Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Ruhegehaltskasse (Stiftung)).

Zur Rolle des rechtlichen Trägers der Ruhegehaltskasse (Stiftung) wird unter Ziff. 11 ausgeführt:

"Für die Ruhegehaltskasse als Unterstützungskasse ist aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich, einen Träger zu haben. Träger der Ruhegehaltskasse ist in der Gesamtrechtsnachfolge für die DAG ver.di. Diese Trägereigenschaft von ver.di garantiert, dass die Ruhegehaltskasse bei ihren Einnahmen (Vermögenserträge) von der Steuerpflicht befreit ist. Die Träger-eigenschaft führt jedoch nicht dazu, dass das Trägerunternehmen Einfluss auf die Entscheidungen der Organe nehmen kann. Deren Handlungsmöglichkeiten bestimmen sich ausschließlich nach der von der Stiftungsaufsicht genehmigten Satzung."

Das nach § 4 d EStG festgestellte zulässige und um 25 % erhöhte Kassenvermögen einer Unterstützungskasse ist nach §§ 5 und 6 KStG in seinen Erträgen steuerfrei. Übersteigt das tatsächliche Kassenvermögen das höchstzulässige Kassenvermögen - wie bei der DAG-RGK e.V. und der von ihr errichteten DAG-RGK (Stiftung) - so sind Erträge aus diesem übersteigenden Vermögen steuerpflichtig. Durch die Verwaltung dieses als "Höherdotierungsvermögen" bezeichneten Kassenvermögens bei der " DAG-Treuhandverwaltung von Gewerkschaftsvermögen - TVG ", die jetzt zum ver.di-Konzern gehört, sind wegen der Steuerfreiheit bei Gewerkschaften erzielte Erträge steuerfrei. Die Beklagte zu 1., die ohnehin höchstzulässiges Kassenvermögen und

Überdotierungsvermögen auch in der Anlagepolitik verwaltet, könnte - und nach Auffassung des Klägers steuerunschädlich möglich - die Verbindungen zu ver.di kappen. Und so ist auch die Ziffer 11 der Info DIE RUHEGEHALTSKASSE zu verstehen.

Unter Ziffer 1 dieser Information wird u.a. ausgeführt:

" ... Die Ruhegehaltskasse erhielt die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel von der DAG. Die jährlichen Mittelzuweisungen erfolgten aus dem Haushaltstitel Personalkosten und wurden durch Gehaltsverzicht der Beschäftigten erbracht. Aus den jährlichen Mittelzuweisungen seitens der DAG wurden nicht nur die laufenden Verpflichtungen erfüllt, sondern auch ein Kapitalstock aufgebaut. Durch ein sogenanntes Kapitaldeckungsverfahren sollte sichergestellt werden, dass auch künftige Verpflichtungen der Ruhegehaltskasse zugunsten der bei der DAG beschäftigten hauptamtlichen Mitarbeiter/innen rückgedeckt sind. Es wurde bewußt darauf verzichtet, laufende und künftige Verpflichtungen der Ruhegehaltskasse über ein Umlagesystem zu garantieren, d.h. unter Verzicht auf eine ausreichende Rücklage alle eingegangenen Leistungen aus dem jeweiligen jährlichen Beitragsaufkommen der DAG zu erbringen. Über Jahrzehnte wurde so ein Deckungskapital aufgebaut, das die Erfüllung künftiger Leistungsverpflichtungen ermöglicht und das stets als ein den Beschäftigten zustehendes (Vereins-) Vermögen ausgewiesen wurde."

Die jährlichen Mittelzuweisungen durch die DAG an die DAG-RGK e.V. erfolgten in der Höhe von 4,5 % des Arbeitsentgelts der DAG-Beschäftigten.

Die Information "Die Ruhegehaltskasse der DAG" wird hiermit insgesamt zum Vortrag gemacht. Sie begründet den Vertrauenstatbestand des Klägers, dass die DAG-RGK (Stiftung) als Beklagte zu 1. zu Anpassungsentscheidungen seines Ruhegehaltes entsprechend der vollen gesetzlichen Rentenerhöhungen berechtigt war und ist. - Anlage K 7

Aufgrund ausfallender Anpassungen der gesetzlichen Rentenversicherung, die 2005, 2006 und 2007 auch zu keiner Anpassung der Ruhegehälter führten, entschieden Vorstand und Kuratorium der Beklagten im Mai 2007 in Anlehnung an § 16 BetrAVG, die Ruhegehälter ab 2007 in dreijährigem Abstand nach dem Verbraucherpreisindex anzupassen, wobei zwischenzeitliche Erhöhungen entsprechend der gesetzlichen Rentenanpassungen anzurechnen sind. Der Kläger wurde davon 2007 und 2010 erfasst, die für 2013 zugesagte Erhöhung nach dem VPI unterblieb. Auch 2011 erfolgte wegen ausgebliebener gesetzlicher Rentenerhöhung keine Anpassung des Ruhegehaltes.

Vorlage "Mitteilung Vorstand und Kuratorium DAG-RGK (Stiftung) Mai 2007" durch den Kläger - Anlage K 8

Seit der Verschmelzung der DAG mit den anderen Gründungsgewerkschaften ÖTV, HBV, DPG und IGMedien zur Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft - ver.di - am 1.07.2001 erfolgen für ehemalige DAG-Beschäftigte in ver.di-Diensten zur Finanzierung der zugesagten betrieblichen Altersversorgung keine Mittelzuweisungen aus dem ver.di-Haushaltstitel Personalkosten an die DAG-RGK (Stiftung).

Die Stiftung zahlt die Ruhegehälter an ehemalige DAG-Beschäftigte satzungsgemäß aus dem Ertrag bzw. dem Verzehr des bis 2001 durch Gehaltsverzicht der Beschäftigten angesparten Stiftungsvermögens von 127 Mio. Euro, das ihr von der Stifterin DAG-RGK e.V. am 28.04.2001 übertragen wurde, und zwar auch für die bei ver.di zurückgelegten Beschäftigungszeiten. Damit wird ver.di begünstigend das Stiftungsvermögen ausgezehrt.

Die Jahresabschlüsse der Beklagten zu 1. von 126 Mio € für 2001 bzw. 120 Mio € für 2014 weisen trotz aus den Erträgen gezahlter Ruhegehälter, die von 2001 bis 2016 bei 75 Mio. € liegen dürften, ein solventes Kassenvermögen aus, das wegen des satzungsgemäß möglichen Verzehrs von Stiftungsvermögen auch unter Berücksichtigung von 50-Jahre-Langzeitprognosen von Beklagengutachtern den Werterhalt der Ruhegehälter in der Höhe gesetzlicher Rentenanpassungen

erlauben. In jedem Falle dann, wenn die Beklagte zu 1. die Ruhegehaltszahlungen für ver.di-Beschäftigungszeiten wegen der fehlenden ver.di-Zuwendungen als Forderung aus § 670 BGB gegen ver.di als Beklagte zu 2. geltend macht und so in die Bilanzen aufnimmt.

Im Bestreitensfall Aussage Roland Issen, Vorstandsvorsitzender bis 2011, Uwe Grund, Vorstandsvorsitzender DAG-RGK (Stiftung), zu laden über die Beklagte zu 1.

Für ehemalige Beschäftigte der ÖTV, HBV, DPG (teilweise), IGMedien sowie Neueingestellte (ab 2007) zahlt ver.di 4 % des Bemessungsentgelts zur Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung in die DGB-Unterstützungskasse ein. Der betrieblichen Altersversorgung ehemaliger DAG-Beschäftigter, die seit 2001 bis zum Eintritt des Ruhestandes für ver.di tätig sind, wird diese Beitragsleistung von 4 % des Bemessungsentgelts an die DAG-RGK (Stiftung) entzogen. ver.di spart als Beklagte zu 2. seit 2001 bei den noch aktiven ehemaligen DAG-Beschäftigten 4 % Personalkosten im Vergleich zu den anderen Beschäftigtengruppen ein.

II. zum Anspruch des Klägers auf Anpassung seines Ruhegehaltes für die Zeit vom 1.01.2014 bis 31.12. 2016

II.1 Anpassungsverweigerungen 2014, 2015 und 2016

Die Beklagte zu 1. unterrichtet den Kläger mit Schreiben vom 27.01.2014 darüber, dass ver.di nach § 16 BetrAVG aus wirtschaftlichen Gründen eine Anpassung der Ruhegehälter ehemaliger DAG-Beschäftigter abgelehnt hat und dass deshalb das Ruhegehalt statt um 0,25 % des gesetzlichen Anpassungssatzes nur um 0,06% nach der Protokollnotiz zu Abschnitt V der RGK-Leistungsrichtlinien erhöht wird. Ausweislich der Forderungsberechnung der Klage ist das ein "wertsichernder" Betrag von 0,77 € monatlich. Eine Mitteilung von ver.di zur verweigerten Anpassung des Ruhegehaltes ab 1.01.2014 ist dem Kläger nicht zugegangen.

Schreiben "Ruhegehalt" der DAG-RGK (Stiftung) vom 27.01.2014 - K 9.1

Der Kläger hat mit Schreiben vom Februar 2014 an die Beklagte zu 1. der rechtsmißbräuchlich verweigerten Wertanpassung der Leistungen der Ruhegehaltskasse wie auch der vorgeblichen Zuständigkeit von ver.di für die angeführte Anpassungsentscheidung begründet widersprochen. Er macht den Inhalt dieses Widerspruchsschreibens hiermit zum Vortrag.

Schreiben "Widerspruch gegen den Anpassungsbescheid der Ruhegehaltskasse" des Klägers Februar 2014 - K 9.2

Mit Schreiben vom 27.06.2014 teilt die ver.di-Bundesverwaltung als Beklagte zu 2. dem Kläger mit, dass nach dem Beschluss des ver.di-Bundesvorstandes vom 28.04.2014 gemäß § 16 Abs. 1 BetrAVG aus wirtschaftlichen Gründen eine Anpassung der Versorgungsleistungen nicht möglich ist und deshalb das Ruhegehalt ab 1.01. 2015 nur um 25 % des gesetzlichen Rentenanpassungssatzes von 1,67 %, d.h. um 0,42 % erhöht wird. Die von ver.di genannten Gründe, die eine Steigerung der Versorgungsleistungen aus wirtschaftlichen Gründen ausschließen sollen, sind in nicht nachprüfbarer Auflistung von behaupteten Defiziten enthalten., die ausdrücklich bestritten werden.

Schreiben ver.di-Bundesverwaltung vom 27.06.2014 zur Anpassung der über die DAG-RGK (Stiftung) gezahlten Ruhegehälter zum 1.01.2015 - K 10.1

In seinem an den ver.di-Vorsitzenden Frank Bsirske gerichteten Widerspruch vom Juli 2014 bestreitet der Kläger, dass eine Belastung des ver.di-Haushalts durch Ruhegehaltszahlungen besteht, weil diese aus dem Stiftungsvermögen erfolgen und damit den ver.di-Haushalt jährlich um Millionen Euro entlasten. Er macht den Inhalt dieses Widerspruchsschreibens hiermit zum Vortrag.

Widerspruchsschreiben des Klägers vom Juli 2014 an den ver.di-Vorsitzenden Frank Bsirske - K 10.2

Die Beklagte zu 1. unterrichtet den Kläger mit Schreiben vom 2.02.2015, dass ver.di aus wirtschaftlichen Gründen eine Ruhegehaltsanpassung zum 1.01.2015 abgelehnt hat und dass das Ruhegehalt statt um 1,67 % des gesetzlichen Renten Anpassungssatzes nur um 0,42 % nach der Protokollnotiz zu Abschnitt V RGK-Leistungsrichtlinien erhöht wird. Ausweislich der Forderungsberechnung der Klage ist das ein "wertsichernder" Betrag von 5,42 € monatlich.

Schreiben "Ruhegehalt 2015" der DAG-RGK (Stiftung) vom 2.02.2015 - K 10.3

Mit Schreiben vom 26.02.2015 an den ver.di-Vorsitzenden Frank Bsirske und den Vorstandsvorsitzenden der DAG-RGK (Stiftung) Uwe Grund begründet der Kläger seinen Widerspruch gegen die verweigerte volle Anpassung seines Ruhegehaltes ab 1. Januar 2015. Er stützt sich dabei auf die erst nach dem klageabweisenden Hamburger LAG-Urteil vom 23.07.2014 - 5 Sa 87/13 - bekannt gewordenen Sachverhalte des Protokolls des DAG-RGK (Stiftung) - Vorstandes vom 2.09.2014. Der Kläger macht sein Schreiben vom 26.02.2015 hiermit zum Vortrag und wird zum Vorstandsprotokoll gesondert vortragen.

Widerspruchsschreiben des Klägers vom 26.02.2015 an den ver.di-Vorsitzenden Frank Bsirske und DAG-RGK(Stiftung)-Vorstandsvorsitzenden Uwe Grund - K 10.4

Mit Schreiben vom 29.06.2015 teilt die ver.di-Bundesverwaltung als Beklagte zu 2. dem Kläger mit, dass aus Gründen des § 16 BetrAVG eine Anpassung unterbleibt und das Ruhegehalt statt der fälligen Erhöhung von 2,1 % nur um 25 % des gesetzlichen Anpassungssatzes, d.h um. 0,53 %, erhöht wird.

Schreiben der ver.di-Bundesverwaltung vom 29.06.2015 zur Anpassung der über die DAG-RGK (Stiftung) gezahlten Ruhegehälter - K 11.1.

Mit Schreiben vom 4.07.2015 an den ver.di-Vorsitzenden Frank Bsirske und die ver.di-Bundesvorstandsmitglieder, das am 6.07.2015 auch an die Beklagte zu 1. gesandt wurde, begründet der Kläger ausführlich seinen Widerspruch Dabei macht er geltend, dass die formalen und inhaltlichen Anforderungen einer negativen Anpassungsentscheidung, wie sie das BAG mit Urteil vom 11.10.2011 - 3 AZR 732/09 - definiert hat, nicht erfüllt sind. Weiter wird nachgewiesen, dass die ver.di-Entgelte vom 1.07.2011 bis 1.09.2014 um 7,9 % plus 800 € Einmalzahlungen erhöht wurden, die Wertanpassung der über die DAG-RGK (Stiftung) vom 1.01.2011 bis 1.01.2014 gezahlten Ruhegehälter nur 0,8625 % ausmacht. Der Kläger macht den Inhalt seines Schreibens vom 4.07.2015 hiermit zum Vortrag.

Widerspruchsschreiben des Klägers vom 4.07 2015 an den ver.di-Vorsitzenden Frank Bsirske, am 6.07 2015 inhaltsgleich an die Beklagte - K 11.2

Mit Schreiben vom 27.01.2016 unterrichtet die Beklagte zu 1. den Kläger darüber, dass wegen der Anpassungsverweigerung von ver.di "aus wirtschaftlichen Gründen" das Ruhegehalt ab 1.01.2016 statt um fällige 2,10 % nur um 0,53 % erhöht wird.

Schreiben "Ruhegehalt 2016" der DAG-RGK (Stiftung) vom 27.1.2016 - K 11.3

Der Kläger macht mit seinem Widerspruch vom 24.02.2016 an den DAG - RGK (Stiftung) - Vorsitzenden Uwe Grund und den ver.di-Vorsitzenden Frank Bsirske die Anhebung seines Ruhegehaltes um den vollen Erhöhungssatz der gesetzlichen Rentenversicherung von 2.1 % geltend.

Der Kläger macht den Inhalt dieses Schreibens, den er auch im Unterabschnitt "finanzielle Auszehrung der DAG-RGK (Stiftung) durch ver.di" behandeln wird, hiermit zum Vortrag.

Widerspruchsschreiben des Klägers vom 24.02.2016 an den DAG-RGK (Stiftung)-Vorsitzenden Uwe Grund und ver.di-Vorsitzenden Frank Bsirske - K 11.4

Zusammenfassend ist zu den Entscheidungen des ver.di-Bundesvorstandes als Beklagte zu 2. über die Nichtanpassung der Ruhegehälter 2014 bis 2016 "aus wirtschaftlichen Gründen" und deren Vollzug durch die Beklagte zu 1. festzustellen:

- Der ver.di-Bundesvorstand hat keine den Erfordernissen des § 16 Abs. 1 BetrAVG genügenden Anpassungsprüfungen und -entscheidungen getroffen. Der Kläger hat form- und fristgemäß begründet widersprochen.

ver.di hat ihre wirtschaftliche Lage, die einer Anpassung des von der DAG-RGK (Stiftung) und nicht von ver.di gezahlten Ruhegehaltes entgegen stehen soll, nicht nachprüfbar erläutert und begründet. Summarische und nicht nachprüfbare Behauptungen über die die Einnahmen übersteigenden Ausgaben lassen keinen Rückschluss auf die von ver.di behauptete Unzumutbarkeit einer Betriebsrentenanpassung zu. Sie werden deshalb auch bestritten.

ver.di überdehnt in rechtlich unzulässiger Weise den ihr aus Art. 9 Abs. 3 GG zustehenden Schutz vor Offenlegung der finanziellen Verhältnisse.

Die Personalkosten als auch der auf Betriebsrentenleistungen entfallende Anteil, getrennt nach Beitragsabführungen von 4 % aus dem Bemessungsentgelt der ver.di-Beschäftigtengruppen - ohne ehemalige DAG-Beschäftigte, für die ver.di nichts leistet - an die DGB-Unterstützungskasse einerseits sowie Betriebsrentenleistungen aus den Beitrags- und sonstigen Einnahmen, werden nicht offengelegt. Wohl deshalb, weil daraus erkenntlich ist, dass ver.di für ehemalige DAG-Beschäftigte keine bAV-Vorsorgeleistungen als auch keine Rentenleistungen erbringt, sondern 4 % Personalkosten Jahr für Jahr seit 2001 eingespart hat und weiter einspart. Deshalb ist die Offenlegung der auf ehemalige DAG-Beschäftigte entfallenden ver.di-Personalkosten mit den sich daraus ergebenden Verlusten für die über die DAG-RGK (Stiftung) durchgeführte betriebliche Altersversorgung erforderlich.

So ist nicht erkennbar, welche finanziellen Auswirkungen sich aus der 2012 von ver.di vorgenommen Erhöhung der Streikrücklagen von 5 auf 8 % der Beitrageinnahmen ergeben und wie sie verbucht werden. Sind es Ausgaben bei der Zuführung in den Streikfonds oder erst bei Auszahlung der Streikgelder und -Kosten? Verbleiben die Gelder im Streikfonds werden Erträge erwirtschaftet. Wo werden sie als Einnahme gebucht? Tauchen sie überhaupt in der Gesamtrechnung des ver.di-Konzerns auf, zu dem mehrere eigenständige Einrichtungen/Firmen gehören?

Die Beklagte zu 1. als Gruppenunterstützungskasse ist auch für diese ver.di-Einrichtungen/Firmen zuständig und gehalten, die sich daraus ergebenden Verpflichtungen mit oder ohne bAV-Beitragsleistungen offenzulegen.

Was ist mit dem vom ver.di-Gewerkschaftsrat 2014 auf Vorschlag des ver.di-Bundesvorstandes beschlossenen "Demographiefonds", in dem bis 2032 über 53 Mio € angesammelt werden sollen, um dann behauptete nicht ausfinanzierte Versorgungszusagen der ehemaligen DAG und DPG zu finanzieren? Sind die vom ver.di-Gewerkschaftsrat 2014 beschlossenen Zuführungen von 3,45 Mio. € für 2013, 3,70 Mio. € für 2014 und 2,70 Mio € für 2015, also 8,85 Mio €, dem "Demographiefonds" zugeflossen und in welcher Höhe ist dies für 2016 bzw. die folgenden Jahre vorgesehen? Wo und wie werden diese Zuführungen als Ausgabe und Einnahme gebucht? Auch mit dem Ziel, sich buchhalterisch "arm" zu rechnen, um Betriebsrentenanpassungen zu unterlaufen?

Weshalb führt ver.di als Beklagte zu 2. diese Finanzmittel für den "Demographiefonds" nicht als Erstattung für bisher nicht geleistete 4 %-bAV-Vorsorgebeiträge zugunsten der bei ver.di tätigen ehemaligen DAG-Beschäftigten oder als Erstattung für Betriebsrentenleistungen aus ver.di-Beschäftigungszeiten an die DAG-RGK (Stiftung) ab, und weshalb wird die Beklagte zu 1. nicht tätig, dass dies geschieht?

Der ver.di-Demographiefonds ist keine Einrichtung zur Durchführung der betrieblichen Altersversorgung nach § 1 b (4) BetrAVG wie die DAG-RGK (Stiftung) oder die DGB-Unterstützungskasse. Er unterliegt damit auch nicht dem Insolvenzschutz des BetrAVG. Der Zugriff des ver.di-Bundes-

vorstandes mit Zustimmung des ver.di-Gewerkschaftsrates aus "wichtigem" Grund in diese "schwarze Kasse" ist jederzeit möglich, was bei dem ver.di-Verhalten gegenüber ihren Betriebsentnern nicht auszuschließen ist.

Die Hamburger Pensionskasse nimmt als Rückdeckungskasse der DGB-Unterstützungskasse wesentliche finanzielle Rückflüsse an ver.di vor. Wie und wo werden diese Einnahmen bei ver.di gebucht und inwieweit beeinflussen sie damit die Ist-Personalkostenberechnungen der Beklagten zu 2.?

- Aufgestellte Behauptungen über Gehaltseinbußen der Aktivbeschäftigten sind unzutreffend..

Nimmt man als Bewertungsgrundlage einer Anpassungsentscheidung die stetig steigenden ver.di - Beitragseinnahmen, die 2015 454,2 Mio. € ausmachten, plus nicht bezifferter ver.di- Vermögenswerte und -gewinne, sowie die zu berücksichtigende Anhebung der Aktivbezüge von 2011 bis 2015 um 10,1 % plus 800 € Einmalzahlungen hinzu, der für diese Zeit eine Anpassung des Ruhegehaltes von 1,81 % gegenüber steht, wird deutlich, dass eine ver.di-Anpassungsverweigerung unzulässig sein muß. Vor allem dann, wenn ver.di durch die aus dem bis 2001 durch Gehaltsverzicht der DAG-Beschäftigten angesparten Vermögen der DAG-RGK (Stiftung) gezahlten Ruhegehälter seit 2001 bis in die Zukunft finanziell nicht belastet wurde und wird.

Im Bestreitensfall Vorlage der ver.di-Entgeltvereinbarungen durch den Kläger

- Zweifel an ver.di-Behauptungen über Ausgaben und deren Glaubwürdigkeit sind begründet.

Im Klartext 32 der Selbsthilfeinitiative ehemaliger DAG-Beschäftigter zur Sicherung ihrer betrieblichen Altersversorgung (DAG-Selbsthilfeinitiative) vom 17.08.2015 widerlegen eigene ver.di-Daten den ver.di-Vortrag im Verfahren - 19 Ca 459/12 - vor dem Arbeitsgericht Hamburg. Für 2013 rechne ver.di mit 34,7 Mio € bAV-Kosten, was einem Personalkostenanteil von 17,15 % entspreche. Tatsächlich waren es laut "ver.di.personal.bericht" nur 31,1 Mio € bAV-Kosten, im Vergleich zu den Ist-Kosten 13,4 % statt der vor Gericht vorgetragenen 17,15 % bAV-Personalkostenanteil.

Diese Kostenrechnungen beziehen sich nicht auf ehemalige DAG-Beschäftigte, für die ver.di seit 2001 keine finanziellen Leistungen zur betrieblichen Altersversorgung erbringt.

Klartext 32 vom 17.8.2015 der DAG-Selbsthilfeinitiative durch den Kläger - K 12 im Bestreitensfall Vorlage ver.di-Anwaltsvortrag vom 24.09.2013 und "ver.di.personal.berichte" durch den Kläger

Der Kläger beantragt die Beibringung auch rechnerisch nachprüfbarer Unterlagen von ver.di-Beitragseinnahmen und -Vermögenserträgen sowie ver.di-Ausgaben, die eine Anpassung seines Ruhegehaltes ausschließen sollen, durch die Beklagte zu 2.

II.2 zur finanziellen Auszehrung der DAG-RGK (Stiftung) durch den ver.di-Bundesvorstand

In den arbeitsgerichtlichen Verfahren von 50 ehemaligen DAG-Beschäftigten vor dem Hamburger Arbeits- und Landesarbeitsgericht in den Jahren 2012 bis 2014 gegen die DAG-RGK (Stiftung) und ver.di forderten die Kläger/innen, dass wie bis 2011 die DAG-RGK (Stiftung) die Ruhegehälter um den Prozentsatz anhebt, um den die gesetzlichen Renten erhöht werden. Eine bis 2011 unstrittige, von der Hamburger Stiftungsaufsicht und auch vom BAG - 3 AZR 636/10 - im Rechtsstreit eines ÖTV-Kollegen bestätigte Zuständigkeit des Stiftungsvorstandes zu Leistungsentscheidungen, zu denen bis 2011 eben auch die Anpassungsentscheidungen gehörten.

Von den 50 Verfahren wurden erst 6 und dann 4 Verfahren als Musterverfahren geführt, darunter das Verfahren des Klägers vor dem LAG Hamburg - 5 Sa 87/13 - (ArbG Hamburg - 19 Ca 459/12 -), über das am 23.07.2014 klageabweisend entschieden wurde. Die Revision wurde nicht zugelassen. Die dagegen eingereichte Nichtzulassungsbeschwerde wurde vom BAG - 3 AZN

788/14 - am 13.01.2015 zurückgewiesen.

Wesentliche Gründe für die Beurteilung der Frage, ob die Berufung von ver.di bei Anpassungsverweigerungen auf wirtschaftliche Gründe i.S. § 16 Abs. 1 BetrAVG gestützt werden können, waren nicht Gegenstand des Verfahrens vor dem LAG Hamburg. Es handelt sich hierbei um die eigenen Feststellungen des Beklagten zu 1., durch den Vorstand der DAG-RGK (Stiftung) vom 2.09.2014, also nach dem LAG-Urteil, und dem Kläger erst nach Einreichung der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde zugänglich. Das BAG hat den Vortrag hierzu wegen Fristablauf bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigt.

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Vorstandes der Ruhegehaltskasse (Stiftung) für Beschäftigte der DAG

(02. September 2014, TOP 7: Stellungnahme der Ruhegehaltskasse (Stiftung) gegenüber ver.di zur Behandlung der Vermögensunterdeckung)

* "Die DAG hat über die Ruhegehaltskasse e.V. (als Stifter) ein Versorgungsvermögen in Höhe von € 127 Mio in die Stiftung eingebracht. Von diesem Versorgungsvermögen werden die Ruhegehaltsverpflichtungen bis ca. Anfang 2030 erfüllt. Die Versorgungslasten der Anwärter und Empfänger der ÖTV, HBV und IGMedien wurden und werden demgegenüber aus dem allgemeinen ver.di-Haushalt finanziert. Die Belastungen kommen damit den Anspruchsberechtigten der 3 o.g. Gründungsgewerkschaften zugute. Die Anwärter und Empfänger der ehem. DAG haben dagegen nur die daraus resultierenden Belastungen zu tragen, ohne dass ihnen Leistungen zugutekommen.

* Weitere 14 Mio wurden vor Stiftungsgründung von der DAG - durch Reduzierung der Überdotierungsforderung - an ver.di als vermeintlich überschüssiges Ruhegehaltsvermögen überwiesen.

* In das im Jahre 2001 zuletzt berechnete erforderliche Versorgungsvermögen wurden die damals bekannten Werte zur Anzahl und Höhe Ruhegehaltssonderverträge eingebracht. Infolge der später durch ver.di vergebenen weiteren Sonderverträge an ehemals DAG-Beschäftigte hat sich der Verpflichtungsumfang um ca. 6 Mio € erhöht.

* Der Umfang der Ruhegehaltsverpflichtungen der Stiftung hat sich ebenfalls durch die im Jahr 2008 erfolgte Gehaltsstrukturreform erhöht.

Die Beschäftigten der ehemaligen DAG, deren Gehälter vormals unter den Gehältern der meisten anderen Gründungsgewerkschaften lagen, hatten durch die Reform überproportional profitiert, so dass die Verpflichtungen durch das gehaltsabhängige Ruhegehalt mehr als prognostiziert gestiegen sind.

* Unberücksichtigt sollte auch nicht bleiben, dass die DAG das Gesamtniveau der Versorgungsverpflichtungen bereits im Jahr 1984 und 1985 um mehr als die Hälfte reduziert hatte, um die langfristigen Versorgungsverpflichtungen erfüllen zu können.

* Daher liegen die Ruhegehaltsansprüche der ehem. DAG-Beschäftigten bzw. der Ruhegehaltsempfänger erheblich unter den Ansprüchen vergleichbarer (ehem.) Beschäftigter der ÖTV, IGMedien bzw. DPG.

* Aus den genannten Gründen ist eine Zuführung zum Versorgungsvermögen der Stiftung durch ver.di mit dem Ziel der Reduzierung bzw. Schließung der Deckungslücke mehr als gerechtfertigt.

* In diesem Zusammenhang ist noch zu berücksichtigen, dass der Sonderweg der Ruhegehaltskasse als Stiftung untrennbare Bedingung der ver.di-Gründung war. Die Erfüllung aller Ruhegehaltsansprüche der Empfänger und Anwärter der ehemaligen DAG über die Stiftung war damit Geschäftsgrundlage der ver.di-Gründung und ist auch als solche in die Formulierung des Stiftungszweckes der Stiftungssatzung eingeflossen."

Im Bestreitensfall Vorlage des Protokolls vom 2.09.2014 durch die Beklagte zu 1. und Aussage Vorstandsvorsitzender Uwe Grund, zu laden über Beklagte zu 1.

Der Kläger nimmt zu den Feststellungen des RGK-Vorstandsprotokolls vom 2.09.2014 und den sich daraus für seine Klageforderung ergebenden Folgerungen nachfolgend Stellung:

Klägervortrag zum ersten Absatz RGK-Vorstandsprotokoll 2.09.2014

Zutreffend stellt die Beklagte zu 1. fest, dass die DAG über die DAG-RGK e.V. als Stifter ein Versorgungsvermögen von 127 Mio. € in die DAG-RGK (Stiftung) eingebracht hat. Dass von diesem Versorgungsvermögen nur bis Anfang 2030 die Ruhegehaltsverpflichtungen erfüllt werden können, wird bestritten. Vor allem auch deshalb, weil nach den folgenden Absätzen des Protokolls eine vollständige Ausfinanzierung dieser Ansprüche gewährleistet ist, wenn ver.di ihre finanziellen bAV-Verpflichtungen gegenüber den bei ihr tätigen ehemaligen DAG-Beschäftigten erfüllen und die Beklagte dies gegenüber ver.di als Beklagter zu 2. geltend machen und in den Bilanzen als Forderung ausweisen würde.

Es widerspricht dem Gleichbehandlungsgrundsatz, dass ver.di den für sie seit 2001 tätigen ehemaligen DAG-Beschäftigten den 4%igen Vorsorgebeitrag zur betrieblichen Altersversorgung an die DAG-RGK (Stiftung) vorenthält, den ver.di für die ehemaligen ÖTV-, HBV- und IGMedien-Beschäftigten sowie Neueingestellte (ab 2007) an die DGB-Unterstützungskasse abführt.

Der Feststellung der Beklagten zu 1. wird zugestimmt, dass die Versorgungslasten für die ehemaligen Beschäftigten von ÖTV, HBV und IG Medien aus dem allgemeinen ver.di-Haushalt finanziert werden, hingegen nicht die Versorgungslasten für ehemalige DAG-Beschäftigte seit 2001. Daraus folgt aber auch, dass ver.di als Beklagte keine "wirtschaftlichen Gründe" für eine Anpassungsverweigerung geltend machen kann, die dem Zeitraum der Klageforderung entgegen stehen.

Soweit dem Kläger bekannt, weisen die Jahresabschlüsse RGK-Vermögen 2001 bis 2014 nach erfolgten Betriebsrentenzahlungen einen Vermögensstand zwischen 126 Mio. € für das Jahr 2001 und 120 Mio. € für das Jahr 2014 aus. Den von der Beklagten zu 1. verweigerten Einblick in die Jahresabschlüsse 2014, 2015 und 2016 hat der Kläger unter 2. des Klageantrages geltend gemacht.

Klägervortrag zum zweiten Absatz RGK-Vorstandsprotokoll 2.09.2014

14 Mio. € wurden von der DAG als vermeintlich überschüssiges Ruhegehaltsvermögen der DAG-RGK e.V. entnommen und an ver.di als Beklagter zu 2. übereignet. Das muss nach der Vereinbarung von DAG, DAG-RGK e.V. und DAG-Treuhandverwaltung vom 28.04.2001 auf dem Wege von der Stifterin DAG-RGK e.V. zur von ihr errichteten DAG-RGK (Stiftung) geschehen sein. Die Beklagte zu 1. möge erklären, wer und auf Grund welchen Beschlusses des Vorstandes der DAG-RGK e.V. und des DAG-Bundesvorstandes diese Überweisung aus dem Ruhegehaltsvermögen an ver.di veranlasst hat, mit der eine Schädigung der Vermögensinteressen der ehemaligen DAG-Beschäftigten, damit auch des Klägers in Höhe der Klageforderung, und eine unzulässige Bereicherung von ver.di als Beklagter zu 2. verbunden ist.

Als handelnde Person in der Funktion eines DAG-Finanzvorstandes bis 2001 und ver.di-Finanzvorstandes von 2001 bis 2011 ist insoweit das Vorstandsmitglied Gerd Herzberg der Beklagten zu 1. auskunftsfähig.

Diese dem Betriebsrentenvermögen entnommenen 14 Mio. € wären bei der DAG-RGK (Stiftung) bis zum 30.06.2016 bei Zinseszinssätzen zwischen 4 bis 7 % auf 25,2 Mio € bis 38,6 Mio € angewachsen. Das Vermögen der Stiftung läge 2016 bei 145 bis 158 Mio. €. Für den 30.06.2034 wären diese 14 Mio. € bei Zinseszinssätzen zwischen 4 bis 7 % auf 51,0 Mio. € bis 130,5 Mio € angewachsen.

Zinseszinsrechnung 1. Juli 2001 bis 30.Juni 2054 - Anlage K 13

Eine genaue Aufstellung der Vermögenserträge der DAG-RGK (Stiftung) für die Jahre 2001 bis 2016, die sich aus den Geschäftsberichten einschließlich Bilanzen und Wirtschaftsprüfberichten ergeben, und zu deren Veröffentlichung die Beklagte nach § 11 ihrer Satzung ohnehin verpflichtet ist, läßt die Ertragslage erkennen, aus der die Ruhegehaltszahlungen erfolgen, und die der Kläger mit einem durchschnittlichen 7%- Ertragsgewinn aus dem Vermögen ansetzt.

Der Kläger hat mit seinem Antrag zu 2. auf Zugang zu den Geschäftsberichten einschließlich Bilanzen und Wirtschaftsprüfberichte der Jahre 2014 bis 2016 ein begründetes Interesse an diesen Unterlagen für seine Prozeßführung geltend gemacht.

Soweit dem Kläger bekannt, betrug die Wertentwicklung des DAG-RGK (Stiftung)vermögens 8 Prozent plus im Jahr 2014. Aus diesem Wertzuwachs wurden die Ruhegehälter und die mangels eigener Entscheidungswahrnehmung zu teure Verwaltung der Stiftung bezahlt sowie rund 2 Mio. € dem RGK-Vermögen zugeführt

Vorlage Geschäftsberichte, Bilanzen und Wirtschaftsprüfberichte 2001 bis 2016 durch die Beklagte zu 1. und Aussage Uwe Grund, Vorstandsvorsitzender DAG-RGK (Stiftung), zu laden über die Beklagte zu 1.

Das LAG Hamburg hat in seiner klageabweisenden Entscheidung vom 23.07.2014 - 5 Sa 87/13 - (Seite 30) ausgeführt:

"... Die Beklagte zu 2. (= ver.di) muß nämlich - gestützt auf versicherungsmathematische Gutachten - damit rechnen, in absehbarer Zeit, nämlich in den 30er Jahren, erheblich in Anspruch genommen zu werden und muß bereits heute Rücklagen bilden. Diese versicherungsmathematisch begleitete Prognose ist Grundlage für die Entscheidungen der Beklagten im Rahmen des § 16 Abs. 1 BetrAVG ...".

Damit ist eine volle Ausfinanzierung bis zum Letztversterbenden gefordert, um den Anspruch auf Anpassungen der Betriebsrenten wirksam geltend machen zu können. Eine so aus dem Text des BetrAVG nicht abzuleitende Entscheidung. Sie steht auch im Widerspruch zu Regelungen des EStG und KStG, die eine steuerbefreite Ausfinanzierung von Betriebsrentenverpflichtungen bis zum Letztversterbenden nicht vorsehen.

Die DAG-Selbsthilfeinitiative, in der der Kläger mitwirkt, hat sich deshalb am 30.03.2016 mit einem Vorschlag zur Änderung und Ergänzung des § 16 Abs. 1 BetrAVG über Bundestagsabgeordnete an die Bundestagsfraktionen gewandt, um eine Ausdehnung von Prüfungszeiträumen auf 20 Jahre und mehr gesetzlich zu unterbinden und bei kapitalgedeckter Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung das Anpassungsverweigerungsrecht des Arbeitgebers auszuschließen, der selbst keine finanziellen Aufwendungen dafür erbringt.

Vorschlag DAG-Selbsthilfeinitiative vom 30.03.2016 zur "Änderung / Ergänzung § 16 Abs. 1 BetrAVG an Bundestagsfraktionen" durch den Kläger - K 14

Der Kläger hat ein begründetes Interesse daran, dass die Beklagte zu 1. - um eine leere Kasse in den 30er Jahren nicht entstehen zu lassen - gegenüber dem ver.di-Bundesvorstand als Beklagte zu 2. die Rückforderung der ihm aus dem Ruhegehaltsvermögen 2001 übereigneten 14 Mio. € mit Zinseszins geltend macht. Die Stiftungsorgane fügen dadurch, dass sie diesen Rückforderungsanspruch nicht geltend machen, dem Kläger einen nach Stiftungsrecht / Vereinsrecht unzulässigen materiellen Schaden zu, dessen Ersatz er in der Höhe der Klageforderung geltend macht.

Klägervortrag zum dritten Absatz RGK-Protokoll 2.09.2014

Soweit sich der Verpflichtungsumfang an die DAG-RGK (Stiftung) aus der Vergabe zusätzlicher Sonderverträge an ehemalige DAG-Beschäftigte durch ver.di als Beklagte zu 2. erhöht hat, ist die Beklagte zu 1. gleichermaßen verpflichtet, diese 6 Mio € mit Zinseszins dem ver.di-Bundesvorstand als Beklagte zu 2. abzufordern und dies - sofern ver.di diese Zuführung in das

Ruhegehaltsvermögen verweigert - im Wege des Erstattungsanspruchs aus § 670 BGB bei Ruhegehaltszahlungen gegen ver.di als Beklagte zu 2. durchzusetzen.

Es besteht kein hinreichender Rechtsgrund dafür, dass die Beklagte zu 1. darauf verzichten kann, weil sie damit dem Kläger einen wie zuvor genannten materiellen Schaden zufügt, dessen Ersatz er in der Höhe der Klageforderung geltend macht.

Klägervortrag zum vierten Absatz RGK-Protokoll 2.09.2014

Durch die im Jahr 2008 erfolgte ver.di-Gehaltsstrukturreform sind die Entgelte der ver.di-Beschäftigten vereinheitlicht und vor allem für ehemalige DAG-Beschäftigte erhöht worden, deren Gehälter im Vergleich zu den Gehältern der anderen ver.di-Gründungsgewerkschaften niedriger waren, wie die Beklagte zu 1. zutreffend feststellt.

Daraus folgt aber auch, dass die Beklagte zu 1. verpflichtet ist, von ver.di als Beklagte zu 2. die sich daraus ab 2008 ergebenden höheren finanziellen Belastungen abzufordern, d.h. dass für die gesamte ver.di-Beschäftigungszeit ehemaliger DAG-Beschäftigter die 4 % -Beitragsabführung an die DAG-RGK (Stiftung) abgefordert wird, wie sie ver.di für die anderen Beschäftigtengruppen der Gründungsgewerkschaften und Neueingestellte (ab 2007) an die DGB-Unterstützungskasse für die betriebliche Altersversorgung einahlt.

Auch hier ist bei ver.di-Weigerung bei Ruhegehaltszahlungen im Wege des Erstattungsanspruchs aus § 670 BGB der Aufwendungsersatz gegen ver.di als Beklagte zu 2. durchsetzbar, um dem Kläger keinen materiellen Schaden zuzufügen, den er in der Höhe der Klageforderung geltend macht.

Und weil aus der Verschmelzung der DAG mit anderen Gründungsgewerkschaften zu ver.di nach § 5 Umwandlungsgesetz der Verschmelzungsvertrag die Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer enthält, ist davon auszugehen, dass die DAG-Zuführung von 4,5 % aus dem Arbeits-einkommen - weil vertraglich nicht abgelöst - ab 2001 weiter anzuwenden ist.

Beibringung des Verschmelzungsvertrages DAG, ÖTV, HBV,DPG, IGMedien zu ver.di durch die Beklagten zu 1. und 2.

Klägervortrag zum fünften und sechsten Absatz RGK-Protokoll 2.09.2014

Die Beklagte zu 1. stellt zutreffend fest, dass die DAG bereits 1984/85 das Gesamtniveau der Versorgungsverpflichtungen um mehr als die Hälfte reduziert hat und die Ruhegehaltsansprüche ehemaliger DAG-Beschäftigter erheblich unter den Ansprüchen vergleichbarer ehem. ÖTV, HBV-, DPG-und IGMedien-Beschäftigter liegen.

Klägervortrag zum siebten und achten Absatz RGK-Protokoll 2.09.2014

Die Beklagte zu 1. hat - soweit vom Kläger erkennbar - gegenüber ver.di als Beklagte zu 2. nicht die Schließung der behaupteten Deckungslücke durch Rückerstattung der dem Ruhegehaltsvermögen entnommenen 14 Mio. € plus Zinseszins, die Erstattung der durch ver.di verursachten zusätzlichen Verpflichtungen von 6 Mio. € plus Zinseszins aus der Vergabe von Sonderverträgen, die Erstattung der erhöhten Versorgungsverpflichtungen aus der ab 2008 ver.di-einheitlichen Entgeltstruktur sowie die Abführung mindestens der 4 % - bAV-Vorsorgebeitrag, die ver.di als Beklagte zu 2. für die anderen Beschäftigtengruppen an die DGB-Unterstützungskasse abführt, gefordert.

Die Beklagte zu 1. hat auch nicht entgegen ihrer vollmundigen Feststellung, dass die Erfüllung aller Ruhegehaltsansprüche der ehemaligen DAG-Beschäftigten über die Stiftung eine Geschäftsgrundlage der ver.di-Gründung war, ver.di als Beklagte zu 2. zur Abführung der beim ver.di-"Demographiefonds" in den Jahren seit 2013 dort geparkten

Betriebsrentenvermögensmasse an die DAG-RGK (Stiftung) aufgefördert. Soweit dem Kläger bekannt, sollen von 2013 bis 2015 von ver.di 8,85 Mio. € in diesen "Demografiefonds" eingezahlt worden sein, der bekanntlich keine Versorgungseinrichtung i.S. § 1 b BetrAVG ist.

Der Beklagten zu 1. ist aus ihrem Handeln als Unterstützungskasse bekannt, dass z.B. für nach dem 30.06.1975 bei der DAG eingestellte und ab 1.07.2001 bis zum Rentenbeginn 2016 bei ver.di tätige ehemalige DAG-Beschäftigte nach den für sie geltenden RGK-Leistungsrichtlinien nach 30jähriger Beschäftigung von den möglichen 15 % Ruhegehaltsanspruch rund zwei Drittel auf ver.di-Verpflichtungen beruhen (DAG-Zeit = 5,25 %, ver.di-Zeit = 9,75 %). Diese zwei Drittel des Ruhegehältes könnte die Beklagte von ver.di im Wege des Aufwendungsersatzanspruchs gem. § 670 BGB abfordern.

Das erkennende Gericht möge der Beklagten zu 1. aufgeben, die sich aus ver.di-Beschäftigungszeiten ehemaliger DAG-Beschäftigter ergebende Summe der Ruhegehaltszahlungen im Vergleich zur Gesamtruhegehaltszahlung jahrgangsweise offenzulegen. Die Beklagte ist im Besitz des dafür erforderlichen Datenmaterials. Nur so ist erkennbar, wie jährlich mit zunehmender Tendenz aus dem durch Gehaltsverzicht der Beschäftigten bis 2001 angesparten Betriebsrentenvermögen von ver.di als Beklagte zu 2. zu erfüllende Versorgungsverpflichtungen finanziert werden. Es handelt sich hierbei nicht um einen Ausforschungsbeweis, sondern um die nur durch Angaben der Beklagten zu 1. mögliche Differenzierung von Betriebsrentenleistungen aus DAG-Beschäftigungszeiten, die durch den Kapitalstock der DAG-RGK e.V. und der von ihr errichteten DAG-RGK (Stiftung) ausfinanziert sind, und den Betriebsrentenleistungen, für die ver.di als Beklagte zu 2. - bisher nicht leistend - in Anspruch genommen werden kann.

Die Beklagte zu 1. mag als Unterstützungskasse gegenüber ver.di keinen erzwingbaren Anspruch auf vorsorgende bAV-Geldzuweisungen haben, jedoch hat sie einen Aufwendungsersatzanspruch gem. § 670 BGB für die aus dem Kassenvermögen gezahlten Ruhegehhaltsanteile für ehemalige DAG-Beschäftigte, die auf den Zeitraum ihrer ver.di-Tätigkeit 1.07.2001 bis zum Rentenbeginn entfallen.

Die Beklagte zu 2. möge als Arbeitgeberin für die noch für sie tätigen ehemaligen DAG-Beschäftigten den auf sie entfallenden 4%igen Anteil eingesparter Personalkosten für die betriebliche Altersversorgung in Euro für die Jahre 2014, 2015 und 2016 offenlegen, der durch die Nichtabführung dieses nicht an die Beklagte zu 1. abgeführten bAV-Vorsorgebeitrages den Beweis finanzieller Auszehrung der RGK-Stiftung wie bei den vorher genannten Sachverhalten beweist.

II. 3 zum Schadensersatz aus § 826 BGB wegen verweigerter Ruhegehhaltsanpassung

Das BAG hat mit Urteil vom 15.09.2015 - 3 AZR 839/13 - in seinem 2. Leitsatz normiert:

" Ein Anspruch auf Anpassung der Betriebsrente kann sich, wenn die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers der Anpassung nach § 16 Abs. 1 und Abs. 2 BetrAVG entgegensteht, ausnahmsweise aus § 826 BGB ergeben..."

Der Kläger stützt seinen Klageanspruch auch für den Fall berechtigter ver.di-Anpassungsverweigerungen aus "wirtschaftlichen Gründen" und deren Beachtung durch die Beklagte zu 1. auf den unter II.1 und II.2 erfolgten Vortrag, mit dem das sittenwidrig gemeinschaftliche Handeln der Beklagten zu 1 (RGK) und der Beklagten zu 2. (ver.di) zum wirtschaftlichen Nachteil des Klägers eindeutig nachgewiesen wird. Insoweit kommt dem Protokoll des Vorstandes der DAG-RGK (Stiftung) vom 2.09.2014 eine besondere beweisführende Bedeutung zu. Von der Fallgestaltung und dem Klagevortrag ist schlüssig davon auszugehen, dass der sich daraus ergebende Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB die Klageforderung begründet.

Die DAG hat aus dem für die Beschäftigten bestimmten und von ihnen durch Gehaltsverzicht bis 2001 angesparten Vermögen der DAG-RGK e.V. der rechtsnachfolgenden Arbeitgebern ver.di als Beklagte zu 2. den Betrag 14 Mio. € übereignet. Diese hat diesen Millionenbetrag nicht zur

vorsorgenden Finanzierung von Betriebsrentenverpflichtungen für ver.di-Beschäftigungszeiten ehemaliger DAG-Beschäftigter verwandt. Der Gegenwert dieser 2001 ver.di übereigneten 14 Mio. € beträgt 2016 bei 4 bis 7prozentiger Verzinsung 25,2 bis 38,6 Mio. € und wird - sofern überhaupt zutreffend - im Jahr 2034 des behaupteten ver.di-Eintritts in Zahlungsverpflichtungen gegenüber Betriebsrentnern 51 bis 130,5 Mio. € betragen.

ver.di als Beklagte zu 2. zahlt unter Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für ehemalige DAG-Beschäftigte, die seit 2001 für verdi tätig sind, keine vorsorgenden Beiträge in Höhe von 4 % des Bemessungsentgelts an die DAG-RGK (Stiftung), also die Beklagte zu 1. Für ehemalige Beschäftigte der anderen ver.di-Gründungsgewerkschaften ÖTV, HBV, IGMedien sowie Neueingestellte (2007) hingegen führt ver.di diese vorsorgenden bAV-Beiträge an die DGB-Unterstützungskasse ab. Die DAG führte 4,5 % über Gehaltsverzicht der Beschäftigten aus dem Haushaltstitel Personalkosten für die betriebliche Altersversorgung an die DAG-RGK e.V. auch zum Aufbau eines Kapitalstocks ab.

ver.di als Beklagte zu 2. verweigert damit der im Ruhegehaltsvermögen bis 2001 aus dem Gehaltsverzicht der Beschäftigten kapitalfinanzierten DAG-RGK (Stiftung) seit 2001 die Mittelzuführung für spätere Rentenleistungen aus ver.di-Beschäftigungszeiten. Gleichzeitig beruft sich ver.di als Beklagte zu 2. zur Begründung ihrer Anpassungsverweigerungen aus wirtschaftlichen Gründen darauf, dass sie nach der von ver.di selbst verursachten finanziellen Auszehrung der DAG-RGK (Stiftung) in den dreißiger Jahren in die Leistungsverpflichtungen gegenüber den Ruhegehaltsberechtigten eintreten muß.

Die Beklagte zu 1., die - wie das Vorstandsprotokoll vom 2.09.2014 ausweist - als DAG-RGK (Stiftung) in Kenntnis dieses die Vermögensinteressen der Ruhegehaltsempfänger schädigenden Verhaltens von ver.di nicht tätig geworden ist, um von ver.di die Rückführung des entnommenen Ruhekastenvermögens und die Abführung vorsorgender Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung für ver.di-Beschäftigungszeiten abzufordern, dies auch nicht für gezahlte Rentenleistungen als Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB geltend macht, schädigt damit gleichermaßen wie ver.di als Beklagte zu 2. die Vermögensinteressen der Ruhegehaltsempfänger, also auch des Klägers.

Nach § 826 BGB ist derjenige, der in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, zum Ersatz des Schadens verpflichtet. In objektiver Hinsicht muss das Verhalten nach seinem Gesamtcharakter gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstoßen (a.a.O. Rn. 65 u. 66). Und dass dies im Falle der finanziellen Auszehrung der DAG-RGK (Stiftung) durch ver.di wie vorgetragen zutreffend ist und dieses besondere verwerfliche Verhalten gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt, ist nachweisbar.

Am 3. November 2015 führten für die DAG-Selbsthilfeinitiative Heino Rahmstorf und der Kläger mit den Bundestagsabgeordneten Peter Weiß, Vorsitzender der Arbeitnehmergruppe der CDU / CSU-Bundestagsfraktion, und Dr. Norbert Röttgen, der als Wahlkreisabgeordneter des Klägers den Termin in Berlin vermittelt hatte, ein Gespräch über das ver.di-Arbeitgeberverhalten bei Anpassungsentscheidungen nach § 16 Abs. 1 BetrAVG. Die Abgeordneten haben zur Unterrichtung ehemaliger DAG-Beschäftigter folgende Aussagen autorisiert:

"Peter Weiß brachte es für sich auf den Punkt: Der ver.di-Bundesvorstand könne sich doch nicht ohne eigene finanzielle Vorsorge für Betriebsrentenverpflichtungen gegenüber ehemaligen DAG-Beschäftigten aus dem Stiftungsvermögen der DAG-Ruhegehaltskasse bedienen. Dieses sei schließlich durch Gehaltsverzicht der DAG-Beschäftigten angespartes Ruhegehaltsvermögen und damit dem Zugriff Dritter entzogen. Insofern sei dieses Verhalten nicht zu billigen.

Für Dr. Norbert Röttgen war ebenso wenig nachvollziehbar, wie sich die Arbeitgeberin ver.di ihren Leistungsverpflichtungen gegenüber Betriebsrentnern, zu denen die Anpassung der Betriebsrenten gehöre, derartig entziehen könne."

Vorlage Info vom 9.11.2015 über "Gespräch mit MdB Peter Weiß und Dr. Norbert Röttgen" durch den Kläger - Anlage K 15

Als Ergebnis dieses Gespräches haben Heino Rahmstorf, Reinhard Dröner und der Kläger für die DAG-Selbsthilfeinitiative über Bundestagsabgeordnete den als Anlage K 14 beigefügten Vorschlag vom 30. 03. 2016 zur Änderung / Ergänzung des § 16 Abs. 1 BetrAVG an die Bundestagsfraktionen gesandt, der hiermit vorgetragen wird.

Am 20. April 2016 führte der Kläger für die DAG-Selbsthilfeinitiative mit Matthias W. Birkwald MdB (Die Linke), rentenpolitischer Sprecher seiner Fraktion, in Köln ein Gespräch über den Vorschlag vom 30.03. 2016 zu § 16 Abs. BetrAVG. Aus dem vom Abgeordneten autorisierten Text wird zitiert:

"...Ein Arbeitgeber, der in diesem dreijährigen Prüfungszeitraum weder durch Betriebsrentenzahlungen noch vorsorgende Leistungen zur betrieblichen Altersversorgung finanziell belastet sei, könne sich nicht auf eine Anpassungsverweigerung aufgrund seiner wirtschaftlichen Lage berufen..."

Am 25. April 2016 führten Heino Rahmstorf und der Kläger für die DAG-Selbsthilfeinitiative mit Ralf Kapschack MdB, dem für Betriebsrentenrecht zuständigen Berichterstatter der SPD-Bundestagsfraktion, und Sebastian Hartmann MdB (SPD), der den Termin vermittelt hatte, ein Gespräch in Berlin über den Vorschlag vom 30.03.2016 zu § 16 Abs. 1 BetrAVG, über das - wie über das Gespräch mit Matthias W. Birkwald MdB - im Klartext 35 der DAG-Selbsthilfeinitiative berichtet wurde. Der autorisierte Text ist in Seite 6 enthalten und wird zum Vortrag gemacht.

Vorlage Klartext 35 DAG-Selbsthilfeinitiative vom 4.05.2016 durch den Kläger - K 16

Am 19. Mai 2016 führte der Kläger für die DAG-Selbsthilfeinitiative mit Markus Kurth MdB, rentenpolitischer Berichterstatter der B 90 / Die Grünen-Bundestagsfraktion, in Dortmund ein Gespräch zum Vorschlag vom 30.03.2016 zu § 16 Abs. 1 BetrAVG. Aus dem autorisierten Text wird auszugsweise zitiert:

"... In diesem Zusammenhang irritiert, dass ausgerechnet eine Gewerkschaft in Arbeitgeberfunktion den Werterhalt von Betriebsrenten durch fällige Anpassungen derart in Frage stellt, wie dies bei ver.di der Fall ist. Vor dem Hintergrund, dass die Rechtsvorgängerin DAG für ihre Beschäftigten über die DAG-Ruhegehaltskasse e.V. ihre Zusagen der betrieblichen Altersversorgung kapitalgedeckt finanziert und in eine Stiftung überführt hat, ist das Verhalten von ver.di erklärungsbedürftig.

Ich habe dafür Verständnis, dass die ehemaligen Beschäftigten der DAG das Anpassungsverweigerungsrecht des Arbeitgebers nach § 16 Abs. 1 Betriebsrentengesetz durch gesetzgeberische Maßnahmen neu geregelt haben wollen, und nehme deshalb den Vorschlag der Selbsthilfeinitiative hierzu ernst..."

Am 24. Mai 2016 folgte in Bonn ein Gespräch des Klägers für die DAG-Selbsthilfeinitiative mit Katja Dörner MdB, stellv. Vorsitzende der Bundestagsfraktion B 90 / Die Grünen, bei dem sie autorisiert wiedergegeben erklärte:

" Wir müssen verhindern, dass hier eine Regelungslücke zu Lasten der Beschäftigten weiter ausgenutzt wird. Schade finde ich, dass mit dem gewerkschaftlichen Tendenzbetrieb kein direkter Ausgleich in Verhandlungen erreicht wird. Zum Überdenken der eigenen Position ist es nie zu spät. Es darf hier kein Spielen auf Zeit geben."

Vorlage Klartext 36 DAG-Selbsthilfeinitiative vom 1.06. 2016 durch den Kläger - Anlage K 17

Aus diesen Erklärungen ergibt sich schlüssig, dass nicht nur aus der Sicht der ehemaligen DAG-Beschäftigten und damit auch des Klägers das ver.di-Verhalten bei Anpassungsentscheidungen nach § 16 Abs. 1 BetrAVG gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt.

Der nach § 826 BGB in subjektiver Hinsicht verlangte Vorsatz der Handelnden bei ver.di und auch der DAG-RGK (Stiftung) liegt vor, wie sich aus deren Reaktionen auf die Widersprüche des Klägers zu den Anpassungsverweigerungen der Jahre 2014 bis 2016 (wie auch davor) zeigt. Die Schädigungsabsicht ist ungebrochen.

Der Kläger hatte wegen der Bestrebungen der DAG-Selbsthilfeinitiative, auf parlamentarischem Wege den Mißbrauch des Anpassungsverweigerungsrechtes aus § 16 Abs. 1 BetrAVG durch Arbeitgeber - wie am Beispiel ver.di nachgewiesen - zu unterbinden, die Beklagte zu 1. aufgefordert, für 2014 und folgend auf die Einrede der Verjährung zu verzichten. Dazu war sie nicht bereit, so dass Klage geboten ist.

Ungeachtet dessen verfolgt die DAG-Selbsthilfeinitiative und mit ihr der Kläger das Ziel, den Arbeitgebermißbrauch des § 16 Abs. 1 BetrAVG gesetzlich auszuschließen. Noch vor der Bundestagswahl erfolgten hier Unterstützungszusagen von Abgeordneten für die 19. Legislaturperiode des Bundestages, auf die Bezug genommen wird.

Vorlage Info vom 16.09.2017 "Arbeitgebermißbrauch des § 16 Abs. 1 BetrAVG muss unterbunden werden" durch den Kläger - Anlage K 18

Weiterer Vortrag bleibt vorbehalten.